

§ 1 Name

Die Minigolfsportjugend Rheinland/Pfalz (im weiteren Verlauf als MJRP bezeichnet) ist die Jugendorganisation im Minigolfsport-Verband Rheinland/ Pfalz (MRP). Sie wird von der Jugend, den Jugendwarten der Vereine im MRP und dem Jugendvorstand gebildet.

§ 2 Zweck

Die MJRP will durch die Jugendarbeit der Vereine des MRP jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, das soziale Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen. Durch Begegnungen und Wettkämpfe soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, Kontakte zu knüpfen, um so die Bereitschaft zur allgemeinen Verständigung zu wecken.

§ 3 Grundsätze

Die MJRP bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die MJRP ist parteipolitisch neutral und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe der MJRP

Die Organe der MJRP ist sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendvollversammlung

1) Stellung

1.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend im MRP

2) Zusammensetzung

2.1 Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendvertretern der Vereine des MRP und dem Jugendwart -vorstand, der je ein persönliches Stimmrecht hat.

2.2 Die Vereine entsenden in die Jugendvollversammlung entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder unter 19 Jahren je angefangene 5 Mitglieder einen Delegierten. Im Falle einer gleichzeitigen passiven UND aktiven Mitgliedschaft in mehreren Vereinen wird das Mitglied dem Verein zugerechnet, dem die Spielberechtigung vorliegt. Je Verein ist mindestens 1 Delegierter stimmberechtigt.

2.3 Ein Delegierter kann das Stimmrecht von bis zu fünf Stimmen wahrnehmen.

3) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

1. Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendwartes
3. Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes
4. Entlastung des Jugendwartes
5. Wahl des Jugendwartes im Rhythmus des MRP Gesamt-Präsidiums
6. Wahl der beiden Beisitzer im Jugendvorstand (NEU)
7. Beschlussfassung über Anträge

4) Zusammentritt

4.1 Die Jugendvollversammlung der MJRP tritt jährlich jeweils vor der Generalversammlung des MRP zusammen. Termin und Tagungsort werden vom Jugendwart in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium festgelegt.

4.2 Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Jugendvertreter der Vereine oder eines Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

5) Einladung

Der Jugendwart lädt die Jugendvertreter der Vereine des MRP zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Das MRP Gesamtpräsidium erhält entsprechende Informationen.

6) Anträge

6.1 Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendwarten der Vereine, vom Jugendwart sowie vom MRP-Präsidium gestellt werden. Sie müssen dem Jugendwart sowie den Vereinen mindestens 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

6.2 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

7) Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 6 Jugendvorstand

6.1. Der Jugendvorstand der MJRP besteht aus

- dem Jugendwart sowie
- 2 Beisitzern

6.2. Der Jugendvorstand berät und erfüllt die Aufgaben der MJRP im Rahmen und im Sinn der MRP-Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der MRP-Generalversammlung.

6.3. Der Jugendvorstand wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Wahl des Jugendwarts muss von der nachfolgenden MRP-Generalversammlung bestätigt werden.

§ 7 Kasse

Die MRP führt unter Mitwirkung des Schatzmeisters des MRP ihre Kassengeschäfte selbst. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt unbar über die MRP Kasse.

§ 8 Vertretung

Die MJRP wird durch den Jugendwart vertreten. Er ist Mitglied des MRP Gesamt Präsidiums.

§ 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Jugendordnung wurde am 08. März 2020 von der Generalversammlung des MRP in Mainz beschlossen und tritt nach Beschluss unmittelbar in Kraft.